



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 1 (S. 247-250)
Titel	Eidgenössische Erklärungsurkunde über die nachträglichen Wiener-Congreß-Akten vom 29ten Merz 1815.
Ordnungsnummer	
Datum	12.08.1815

[S. 247] (S. dieselben Gesetzs. I. Bandes II. Heft, Seite 214 bis und mit 226.

Nachdem die auf dem Congreß vereinigten Mächte, der Eidgenössischen Tagsatzung durch ihre in Zürich residirenden Minister zwey Original-Akten haben zustellen lassen, welche von dem Congreß in der Sitzung vom 29. Merz 1815 genehmiget und Unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt Protokoll, einige Theile des Savoyischen Gebiets, die Seine Majestät der König von Sardinien an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Canton Genf einverleibt; der zweyte als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny, und das nordwärts von Ugine gelegene, Sr. Königl. Sardinischen Majestät zugehörige Gebiet an der von sämtlichen Mächten gewährleisteten Neutralität der Schweiz dergestalt Theil nehmen zu lassen, daß jedesmal, wann die benachbarten Mächte sich in offenbarem oder nahe bevorstehendem Kriegszustand befinden, die Königl. Sardinischen Truppen sich aus gedachten Provinzen // [S. 248] zurückziehen, und ihren Weg, nöthigen Falls, durch das Malus nehmen können, und daß keine andern bewaffneten Truppen, von welcher Macht es sey, weder Durchmarsch noch Aufenthalt daselbst nehmen sollen; diejenigen Truppen allein ausgenommen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin zu verlegen für gut finden würde; anderseits den Antrag, den aus den Staaten Sr. Königl. Sardinischen Majestät und aus dem Freyhafen von Genua kommenden Waaren in den Cantonen Wallis und Genf gänzliche Befreyung von Transitgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreyung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen diesen beyden Cantonen gelegenen Theil des Chablais passieren würden, so beschließt die Tagsatzung, in Folge der Zustimmung der Regierung der Republik Genf zu den in obgenannten Akten festgesetzten Bedingungen, und kraft erhaltener Vollmacht der Eidgenössischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Congresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, folgende Erklärung an die Mächte zu richten:

1. Der Akt des Wiener-Congresses vom 29. Merz 1815, betitelt Protokoll, wird von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Dank // [S. 249] angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Cantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundes-Vertrags ausgesprochene Eidgenössische Gewährleistung gestellt.
2. In Rücksicht auf die von sämtlichen Mächten durch den zweyten Akt oder Anhang zum obbenannten Protokoll ebenfalls vom 29. Merz zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigni wird die Schweiz im eintretenden Fall, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, jedoch mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rückzug der Königl.



Sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidgenossenschaft (nach der ihr Lurch den Congreß-Akt eingeräumten Befugniß) es dannzumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Verkommnisse festzusetzen wären, so verspricht sie ebenfalls, daß diese momentane militärische Besetzung für die im Namen Sr. Königl. Sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Präjudiz seyn solle.

3. Die Schweiz bewilliget die durch den zweyten Artikel des nämlichen Akts vorbehaltene Befreyung von Transitgebühren für diejenigen // [S. 250] Waaren, welche aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplon-Straße durch das Wallis und den Canton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß unter dieser Benennung die Straßen- Brücken- und Barrieren-Gelder nicht verstanden werden, und daß für die weitem auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Conventionen zwischen Sr. Königl. Majestät und den betreffenden Cantonen statt finden sollen.

Also von der Eidgenössischen Tagsatzung beschlossen, und in ihrem Nahmen besiegelt und unterzeichnet, in Zürich den 12. August 1815.

Der Amtsbürgermeister des Eidgenössischen Standes und Vororts Zürich,
Präsident derselben,
(unterz.) von Wyß.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(unterz.) Mousson.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.06.2016]